

## Lesefassung

### **5. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003**

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b und 21 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GBVI.S.310) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl.S.646) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung:

#### **§ 1 Änderung**

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird folgendermaßen geändert:

1. Der § 5 Absatz 2b)bb) erhält folgende Neufassung:

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.  
Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden

- Altenbeuthen	33 m
- Arnsgereuth	30 m
- Bad Blankenburg	30 m
- Drognitz	41 m
- Gräfenthal	31 m
- Hohenwarte	28 m
- Kamsdorf	32 m
- Kaulsdorf	28 m
- Leutenberg	37 m
- Probstzella	28 m
- Remda-Teichel	32 m
- Rudolstadt	29 m
- Saalfeld	31 m
- Saalfelder Höhe	33 m

- Uhlstädt-Kirchhasel (soweit sie im räumlichen Geltungsbereich der Verbandssatzung des ZWA liegt) 36 m
- Unterwellenborn 32 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung).

Dies beträgt in den Mitgliedsgemeinden

- Altenbeuthen 33 m
- Arnsgereuth 30 m
- Bad Blankenburg 30 m
- Drognitz 41 m
- Gräfenenthal 31 m
- Hohenwarte 28 m
- Kamsdorf 32 m
- Kaulsdorf 28 m
- Leutenberg 37 m
- Probstzella 28 m
- Remda-Teichel 32 m
- Rudolstadt 29 m
- Saalfeld 31 m
- Saalfelder Höhe 33 m
- Uhlstädt-Kirchhasel (soweit sie im räumlichen Geltungsbereich der Verbandssatzung des ZWA liegt) 36 m
- Unterwellenborn 32 m

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

2. Der § 5 Absatz 5 erhält folgende Neufassung:

- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Maßgeblich für die Berechnung sind die lichten Maße zwischen den Außenwänden des betreffenden Geschosses, ohne die Stärke der Außenwände zu berücksichtigen.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5.  
Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

## **§ 2 Neubekanntmachung**

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in der derzeit gültigen Fassung bekannt zu geben.

## **§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
(Veröffentlicht im Amtsblatt, Gemeinsames Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg Nr. 05, Jahrgang 17, vom 24.03.2010)